

RICHTLINIE DES RATES

vom 12. Juli 1982

zur Änderung der Richtlinie 78/663/EWG zur Festlegung spezifischer Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen

(82/504/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/329/EWG des Rates vom 18. Juni 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/597/EWG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 78/663/EWG ⁽³⁾ legt spezifische Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, fest.

Die Richtlinie 80/597/EWG hat Anhang I der Richtlinie 74/329/EWG geändert, um Xanthan-Gummi (E 415)

und Zellulosepulver (E 460-ii) zuzulassen; daher müssen die Reinheitskriterien für diese Substanzen genauer gefaßt und die Nomenklatur des E 460 entsprechend geändert werden.

Nach der Richtlinie 78/663/EWG kann der Rat bezüglich der Stoffe E 474 und E 477 einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 31. Dezember 1981 die erforderlichen Änderungen beschließen.

Die Reinheitskriterien für die Stoffe E 400, E 401, E 402, E 403, E 404 und E 405 sollten geändert werden, um der wissenschaftlichen Entwicklung, insbesondere bei den Analysenmethoden, Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 78/663/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 2*

Bezüglich des im Anhang unter der Nummer E 477 genannten Stoffes können die Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1984 die Verwendung eines Erzeugnisses in Lebensmitteln genehmigen, das nicht mehr als 4 % Dimere und Trimere von Propan-1,2-Diol enthält.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Nummern E 400, E 401, E 402, E 403, E 404 und E 405 fällt der Posten „Unlösliche Bestandteile in verdünnter NaOH“ und die Angabe dazu fort, und wird die Angabe zu dem Posten „In Salzsäure lösliche Asche“ geändert in: „Nicht mehr als 2 %“.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 23. 6. 1980, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 223 vom 14. 8. 1978, S. 7.

b) Zwischen E 414 und E 420-(i) wird folgender Text eingefügt:

„E 415 — Xanthan-Gummi

<i>Chemische Beschreibung</i>	Polysaccharid-Gummi mit hohem Molekulargewicht, gewonnen durch Fermentation von Kohlenhydraten mit einer Reinkultur von <i>Xanthomonas campestris</i> , gereinigt mit Äthanol oder Isopropanol, getrocknet und gemahlen. Xanthan enthält d-Glukose und d-Mannose als vorherrschende Hexoseeinheiten zusammen mit Glukonsäure und Brenztraubensäure. Wird als Natrium-, Kalium- oder Calcium-Salz dargestellt. Seine Lösungen sind neutral.
<i>Beschreibung</i>	Cremerfarbiges Pulver.
<i>Inhalt</i>	Xanthan-Gummi ergibt auf einer von flüchtigen Bestandteilen freien Basis nicht weniger als 4,2 % und nicht mehr als 5,0 % Kohlendioxid.
<i>Flüchtige Substanzen</i>	Nicht mehr als 15 %, bestimmt durch Trocknung bei einer Temperatur von 150 °C während eines Zeitraums von 2 1/2 Stunden.
<i>Asche</i>	Nicht mehr als 16 % auf einer von flüchtigen Bestandteilen freien Basis bestimmt bei 600 °C nach Trocknen bei 105 °C während vier Stunden.
<i>Brenztraubensäure</i>	Nicht weniger als 1,5 %.
<i>Stickstoff</i>	Nicht mehr als 1,5 %.
<i>Isopropanol</i>	Nicht mehr als 750 mg/kg.
<i>Mikrobiologische Kriterien</i>	Es dürfen keine lebensfähigen Keime von <i>Xanthomonas campestris</i> vorhanden sein.

c) Die Nummer „E 460“ wird geändert in: „E 460-(i)“.

d) Folgender Text wird zwischen den Nummern E 460-(i) und E 461 eingefügt:

„E 460-(ii) Cellulosepulver

<i>Chemische Beschreibung</i>	Cellulosepulver ist gereinigte, mechanisch zerkleinerte Cellulose, die durch die Verarbeitung von direkt aus Pflanzenfasern hergestellter Alpha-Cellulose gewonnen wird. Es hat ein Molekulargewicht von $1,6 \times 10^5$ oder höher.
<i>Beschreibung</i>	Weißes, geruchloses Pulver.
<i>Gehalt</i>	Nicht weniger als 92 % $(C_{12}H_{20}O_{10})_n$.
<i>Flüchtige Anteile</i>	Nicht mehr als 7 %, bestimmt durch Trocknung bei 105 °C während drei Stunden.
<i>pH</i>	Etwa 5 g mit 40 ml kohlendioxidfreiem Wasser 20 Minuten schütteln und zentrifugieren. Der pH-Wert der überstehenden Flüssigkeit liegt zwischen 5,0 und 7,5.
<i>Sulfatasche</i>	Nicht mehr als 0,3 %, bestimmt bei 800 ± 25 °C.
<i>Wasserlösliche Stoffe</i>	Nicht mehr als 1 %.

- e) Unter Nummer E 474:
- erhält der letzte Satz der Angabe zum Posten „Chemische Beschreibung“ folgende Fassung:

„Zur Herstellung werden keine anderen organischen Lösungsmittel als Cyclohexan, Dimethylformamid, Äthylacetat, Isobutanol und/oder Isopropanol verwendet.“;
 - wird folgender Posten hinzugefügt:

„Gesamtgehalt an Cyclohexan Nicht mehr als 10 mg/kg
und Isobutanol frei oder gebunden.“
- f) Bei Nummer E 477 erhält die Angabe zu dem Posten „Dimere und Trimere von Propan-1,2-Diol“ folgende Fassung:

„Nicht mehr als 0,5 %“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens bis 1. Januar 1984 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 12. Juli 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. NØRGAARD
